

Grundsätzliche Regelung für den Umgang mit dem Nachlass Heim

Für den weiteren Umgang mit dem Nachlass Heim ergibt sich für das Northeimer Archiv - auch unter dem Aspekt einer moralischen Verpflichtung gegenüber dem verstorbenen Bürger der Stadt Burkhard Heim -, diese Hinterlassenschaft angemessen zu pflegen und in einer Weise der wissenschaftlichen Forschung zugänglich zu machen, dass die persönliche und wissenschaftliche Integrität Heims gewahrt bleibt.

Das heißt, dass die Archivalien, die bisher nicht veröffentlicht waren, nur eingesehen werden können, wenn ein „berechtigtes Interesse“ entsprechend dem Nds. Archivgesetz und der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Northeim von dem Benutzer nachgewiesen wird und keine möglichen Versagungsgründe dem entgegenstehen.

Die Einsichtnahme ist bei festgestelltem „berechtigtem Interesse“ nach Maßgabe der Benutzungsordnung zu gewähren, die Benutzungsordnung ist vom Nutzer zur Kenntnis zu nehmen und ein Benutzungsantrag zu stellen.

Der Antragsteller hat zu erklären,

- dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus den Beständen des Stadtarchivs die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie den Schutz der berechtigten Interessen Dritter beachten werde (Benutzungsordnung § 7.1)
- dass er im Fall der Verletzung von Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechten zum Schadensersatz verpflichtet ist (§ 7.1)
- dass er sich verpflichtet, von Arbeiten, die mit wesentlicher Verwendung von Beständen des Stadtarchivs verfasst sind, diesem kostenlos nach Erscheinen einen Abdruck bzw. eine Kopie zuzusenden (§ 12).

Bei besonderen Bedingungen können Digitalisate, wenn vorhanden, auch versandt werden. Der Benutzungsantrag ist dann über E-Mail zu senden. Die Versendung von Digitalisaten erfolgt nur an den jeweiligen berechtigten Benutzer und dienen ausschließlich ihm für seine Forschung. Eine Weiterversendung ist nur in Abstimmung mit dem Northeimer Stadtarchiv möglich.

Eine Einstellung der Digitalisate ins Internet ist nicht gestattet.

gez. Just